Downloaded from Blogs on 14.11.2026 20:57h

By PwC Deutschland | 13. November 2026

§ 8c KStG: Rücktrag statt Untergang

Verlust im Jahr des Anteilsverkaufs – und trotzdem eine Steuererstattung für die Vorjahre? Der BFH macht es möglich, das BMF zieht jetzt offiziell nach!

Downloaded from Blogs on 14.11.2026 20:57h

Mit seinem Schreiben vom 26. Oktober 2026 setzt das BMF das wegweisende BFH-Urteil vom 16. Juli 2025 (I R 1/23, (siehe unseren **Blogbeitrag**) um und ändert seine bisherige, restriktive Auffassung zu § 8c KStG grundlegend.

Die Kernaussage: ?
Verluste, die im Jahr des schädlichen Beteiligungserwerbs bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind (unterjährige Verluste), können per Verlustrücktrag mit dem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE) der beiden vorangegangenen Veranlagungszeiträume verrechnet werden.

Die bisherige Verwaltungsauffassung versagte diesen Rücktrag rigoros mit dem Argument, der Verlust ginge durch den Anteilseignerwechsel vollständig unter. Der BFH und das BMF stellen nun klar: § 8c KStG sperrt nur den Vortrag solcher Verluste in künftige Jahre (zum Schutz vor einem schädlichen Verlusttransfer), nicht aber den Rücktrag in die Vorjahre auf Ebene der Altgesellschafter.

Was das BMF jetzt konkret regelt:
?? Der Verlustrücktrag ist unter den Voraussetzungen des § 10d Abs. 1 EStG in die vorangegangenen Jahre uneingeschränkt zulässig.
?? Bei unterjährigen Beteiligungserwerben greift die Kürzung des § 8c KStG nur noch insoweit, wie der Verlust nicht im Vorjahr vom positiven GdE abgezogen werden kann.
?? Maßgeblich für die Berechnung ist der bis zum schädlichen Erwerb tatsächlich erwirtschaftete GdE.

Achtung bei Umwandlungen: ?
Wird die Verlustgesellschaft nach dem Erwerb mit steuerlicher Rückwirkung (§ 2 UmwStG) auf einen Zeitpunkt vor dem Erwerb verschmolzen, müssen die Auswirkungen der Steuererstattungsansprüche auf die steuerliche Schlussbilanz (§ 11 UmwStG) und den Übernahmegewinn (§ 12 Abs. 2 UmwStG) sorgfältig geprüft werden.

Die Gewerbesteuer-Falle: ??
Diese Neuregelung betrifft ausschließlich die Körperschaftsteuer. Da es bei der Gewerbesteuer gesetzlich keinen Verlustrücktrag gibt (§ 10a GewStG), gehen unterjährige Gewerbeverluste nach Verwaltungsmeinung beim Anteilskauf weiterhin endgültig verloren.

Aber es gibt Hoffnung: Das FG Düsseldorf (6 K 1772/20) hat entschieden, dass § 8c KStG i.V.m. § 10a GewStG auf unterjährige laufende Gewerbeverluste gar nicht anwendbar ist. Betroffene Fälle sollten mit Blick auf das beim BFH anhängige Revisionsverfahren (Az. I R 11/25) unbedingt offengehalten werden!

Bedeutung für die M&A-Praxis: ?
Der Steuererstattungsanspruch aus dem Rücktrag hat einen handfesten wirtschaftlichen Wert. Im Anteilskaufvertrag (SPA) sollte daher beim Closing präzise geregelt sein, wem diese Erstattung wirtschaftlich zusteht.

Die Neuregelung gilt für alle offenen Fälle. Ein zweiter Blick auf bereits bestandene Transaktionen lohnt sich jetzt!

Downloaded from Blogs on 14.11.2026 20:57h

Planen Sie eine Transaktion oder möchten Sie offene Steuerfälle auf Erstattungspotenziale hin prüfen lassen?

Für ein erstes, informelles Orientierungsgespräch stehen mein Team und ich sowie Ihre gewohnten Ansprechpartner bei PwC Ihnen jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Kontaktieren Sie uns

Dr. Jörn Keilhoff

Partner München
Tel.: +49 160 97962668
E-Mail:**joern.keilhoff@pwc.com**

Schlagwörter

Körperschaftsteuerrecht, Verlustverrechnung